Praktikumsvertrag

für Praktika außerhalb von § 26 BBiG

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg**

vertreten durch (Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes)

und

**Frau / Herrn**, geboren am      , wohnhaft in

(nachfolgend: Praktikantin/Praktikant)

gesetzlich vertreten durch

**Frau / Herrn**, geboren am      , wohnhaft in

**§ 1**

**Rechtsverhältnis**

(1) Frau/Herr       wird vom       bis      als Praktikantin/Praktikant beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Ausbildungstarifverträge der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L-Forst, TVA-L Gesundheit, TVdS-L) und nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfasst.

(3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie des Ministeriums für Finanzen über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie) vom 7. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Ziel des Praktikums**

Das Ziel des Praktikums ergibt sich

aus der anzuwendenden Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung 1

aus      . 1

**§ 3**

**Praktikumsbericht**

(1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit schul- oder hochschulrechtlichen Vorgaben.

(2) Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin/der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.

(3) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

**§ 4**

**Probezeit**

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen Praktikumszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit und die tägliche Praktikumszeit entsprechen der für die Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes geltenden Arbeitszeit, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes beträgt derzeit       Stunden. 1

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit und die tägliche Praktikumszeit entsprechen       v.H. der für die Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes geltenden Arbeitszeit, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes beträgt derzeit       Stunden. 1

**§ 6**

**Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet,

1. der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Diese Verpflichtung kann im Praktikumsbetrieb delegiert werden.

2. eine Betreuerin/einen Betreuer als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen und

3. die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 7**

**Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/Der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen der Betreuerin/des Betreuers des Praktikumsbetriebes zu folgen,

3. die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,

4. an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

5. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,

6. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,

7. die für die Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

8. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

**§ 8**

**Praktikantenvergütung** 2

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält eine Vergütung in Höhe von

      Euro brutto monatlich. 1

(2) Für die Zahlung der Praktikantenvergütung sind § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 TV-L sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Berechnung der Praktikantenvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Für jeden vollen Praktikumstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum nicht ausübt, kann die Praktikantenvergütung um 1/30 gekürzt werden, sofern ihr/ihm diese nicht aufgrund anderer gesetzlicher/vertraglicher Regelungen ungekürzt zusteht.

(4) Die Fortzahlung der Praktikantenvergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 9**

**Beendigung des Praktikumsverhältnisses**

(1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder von der Praktikantin/dem Praktikanten in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 2 Nummer 2 BBiG gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 2 Nummer 1 BBiG bzw. des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt für beide Vertragsparteien davon unberührt.

1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

**§ 10**

**Praktikumsbescheinigung, Zeugnis**

1. Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum auszustellen.
2. Auf Verlangen ist der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten sind darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 11**

**Nebenabreden**

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

     . 1, 3

**§ 12**

**Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

(1) Etwaige Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der/dem Praktikantin/Praktikanten oder vom Land Baden-Württemberg in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Hiervon nicht umfasst sind Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren, und sonstige unabdingbare gesetzliche Ansprüche. Diese Ansprüche unterliegen nicht der Ausschlussfrist.

(2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

**§ 13**

**Ausfertigungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Ort)      , den

(Praktikumsbetrieb)

---------------------------------------------------------------

(Unterschrift)

---------------------------------------------------------------

(Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten)

Die gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten 4 (falls ein

Elternteil verstorben ist, bitte vermerken):

---------------------------------------------------------------

(Unterschrift der Mutter)

---------------------------------------------------------------

(Unterschrift des Vaters)

---------------------------------------------------------------

(Unterschrift des Vormunds)

Die im Vertrag aufgeführten Fußnoten haben keine rechtliche Bedeutung, sie verweisen lediglich auf die Ausfüllhilfe zum Praktikumsvertrag.

**Ausfüllhilfe:**

Die Ausfüllhilfe ist den Praktikantinnen und Praktikanten nicht auszuhändigen, sondern sie dient lediglich als Arbeitshilfe für die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter.

1. Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder gegebenenfalls ausfüllen.
2. Falls eine Praktikantenvergütung nicht vereinbart wird, ist § 8 wie folgt zu fassen: "Eine Praktikantenvergütung wird nicht vereinbart."
3. Sofern der Praktikantin/dem Praktikanten Erholungsurlaub gewährt werden soll, kann dies vertraglich als Nebenabrede vereinbart werden. In diesem Fall ist folgende Formulierung möglich: "Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird Erholungsurlaub in Höhe von       1 Tagen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes gewährt. Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend und innerhalb der Praktikumszeit zu nehmen."
4. Ist die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter ein Vormund oder eine/ein Pflegerin/Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.